

Allgemeine Einkaufsbedingungen 1/2015

1. Definitionen und Geltungsbereich

In diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen – im folgenden kurz EKB genannt – umfasst der Begriff „ANKER“ die Unternehmen Ankerbrot AG, „Anker Snack & Coffee“ Gastronomiebetriebs GmbH, Frilotrans GmbH sowie Amelie GmbH und der Begriff „LIEFERANT“ alle natürliche und juristische Personen, welche mit ANKER in Geschäftsbeziehung treten bzw. bereits stehen.

Diese EKB sind integrierter Bestandteil jedes Vertragsabschlusses von ANKER mit einem LIEFERANTEN. Für alle durch ANKER durchgeführten Bestellung gelten ausschließlich diese EKB. Durch Entgegennahme einer durch ANKER durchgeführten Bestellung, gelten diese EKB durch den LIEFERANTEN als angenommen und setzen allfällige im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN enthaltene Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Hinblick auf die durch ANKER durchgeführte Bestellung außer Kraft; dies gilt auch dann, wenn den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN von ANKER nicht widersprochen wurde. Ein Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung. Auch eine Bezugnahme in einer Bestellung von ANKER auf ein Offert oder Schreiben des LIEFERANTEN bedeutet keine Anerkennung der Vertragsbedingungen des LIEFERANTEN.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN gelten nur, wenn ANKER ausdrücklich schriftlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Rechtsgeschäfts den allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN zustimmt. Diese schriftliche Zustimmung gilt ausschließlich für dieses einzelne Rechtsgeschäft und hat für vergangene und zukünftige Rechtsgeschäfte keine rechtliche Bedeutung.

2. Angebote

Sämtliche Angebote, Muster, Kostenvoranschläge, Beratungen und Beratungsunterlagen des LIEFERANTEN sind für ANKER – auch wenn die Anfragen von ANKER stammen – kostenfrei und unverbindlich und sind für mindestens 14 Werktage ab Abgabe für den LIEFERANTEN bindend. Der LIEFERANT hat sich bei Angeboten genau an die Anfragen von ANKER zu halten. Auf Abweichungen davon ist ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden von ANKER nicht retourniert. In Angeboten und Ausschreibungsunterlagen hat der LIEFERANT auf Fehler und Unklarheiten hinzuweisen. Bei Unterlassung solch einer Prüfung und gegenüber ANKER ausgesprochenen Warnung, verpflichtet sich der LIEFERANT, eine einwandfreie vertragsgemäße Leistungserbringung basierend auf der Anfrage von ANKER bzw. der Spezifikationen/Ausschreibungsunterlagen von ANKER zu erbringen. Der LIEFERANT haftet gegenüber ANKER für alle aus der fehlerhaften oder unterlassen Prüfung und Warnung resultierenden Mängel und darf sich gegenüber ANKER nicht auf Unklarheiten oder fehlerhafte Anfragen, Spezifikationen oder Ausschreibungsunterlagen berufen.

3. Verschwiegenheitspflicht

Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle ihm durch Anfragen, Vertragsabschlüsse und Abwicklung bekannt werdenden internen Informationen von ANKER sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Informationen, streng vertraulich zu behandeln und darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ANKER Informationen an Dritte weitergeben. Kommt der LIEFERANT dieser Verpflichtung nicht nach, ist der LIEFERANT zum Ersatz des ANKER daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Die Nennung von ANKER als Referenz bedarf der im Vornhinein erteilten schriftlichen Zustimmung von ANKER und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Sollte die Zustimmung widerrufen werden, hat der LIEFERANT jede weitere Referenznennung zu unterlassen.

4. Bestellungen

Jede Bestellung von ANKER sowie jede Änderung erfolgt ausschließlich schriftlich. Es sind die Bestellnummer, der Liefertermin sowie alle bestellnotwendigen Daten sowie alle Nebenabsprachen schriftlich anzuführen. Die Bestellnummer ist auf allen Schriftstücken, Lieferscheinen und Rechnungen anzuführen.

Jede Bestellung ist unverzüglich vollinhaltlich schriftlich zu bestätigen. Auf alle von der Bestellung abweichende Daten ist in der Bestätigung ausdrücklich hinzuweisen. Die in der Bestellung angeführten Liefertermine sind verbindlich. Ein in der Auftragsbestätigung von der Bestellung abweichender Liefertermin ist nur dann verbindlich, wenn ANKER diesem schriftlich zustimmt. Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ANKER. Verträge kommen mit Einlangen der schriftlichen Auftragsbestätigung bei ANKER entsprechend dem Bestellschreiben zustande, es sei denn, die Auftragsbestätigung geht ANKER nicht innerhalb von vier Werktagen ab Übersendung des Bestellschreibens zu. In diesem Fall ist ANKER berechtigt von der Bestellung binnen einer Frist von 14 Tagen zurückzutreten. Jede Änderung der Bestellung darf vorab der schriftlichen Bestätigung von ANKER. Die Auftragsbestätigung bzw. Rückfragen zur Bestellung haben schriftlich per E-Mail oder Fax an die von ANKER bekannt gegebenen Kontaktdaten zu erfolgen.

Wenn ANKER Muster vom LIEFERANTEN vor einer Bestellung erhält, so gelten diese als Referenzmuster hinsichtlich Ausführung und Qualität für diesen Auftrag, sofern keine weiteren Änderungswünsche von ANKER verlangt werden.

Eine Übertragung oder Subvergabe von beauftragten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ANKER.

5. Anlieferzeiten, Lieferusancen, Notfallnummern

Anlieferungen haben ausschließlich zu diesen Zeiten zu erfolgen, sofern im Einzelfall nicht schriftlich anderes vereinbart ist:

TK Ware	Montag – Freitag	12:00 – 16:00
Rohstoffe Palettenware	Montag – Donnerstag Freitag	6:15 – 11:00 und 11:30 – 13:30 6:15 – 11:00 und 11:30 – 12:00
Rohstoffe im Silowagen	Montag – Freitag	7:00 – 14:00
Handelswaren ASC	Montag – Freitag	9:00 – 13:00
Verpackungen	Montag – Donnerstag Freitag	6:15 – 11:00 und 11:30 – 13:30 6:15 – 11:00 und 11:30 – 12:00
Technische Produkte	Montag – Freitag	7:00 – 13:30

Anlieferungen zu anderen Zeiten berechtigen ANKER zur Annahmeverweigerung.

Abgepackte Waren sind auf fehlerfreien Euro-Paletten 800x1200 mm gemäß UIC-Merkblatt 435-2 anzuliefern.

Rohstoffe für die Lebensmittelproduktion sind auf H1 Hygienetauschaletten 800x1200 mm in grauer Farbe anzuliefern, sofern nicht eine schriftliche Sondervereinbarung für bestimmte Produkte mit dem LIEFERANTEN getroffen wurde.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die angelieferte Ware am von ANKER am Gelände festgelegten Ort abzuladen.

ANKERs Notfallnummer lautet: 0043 / 1 / 60 123-343

0043 / 1 / 60 123-111 an Feiertagen und Nachts von 17:00 bis 8:00 Uhr

6. Rücktritt von einer Bestellung

Kann der LIEFERANT einen vereinbarten Liefertermin oder eine vereinbarte Lieferfrist – wenn auch unverschuldet – nicht einhalten, kann ANKER entweder (i) Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung der Lieferung/Leistung vom LIEFERANTEN begehren oder (ii) unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern.

Kann der vereinbarte Liefertermin oder eine vereinbarte Lieferfrist einer Teillieferung nicht eingehalten werden, behält sich ANKER ausdrücklich vor, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (i) in Hinblick auf die Teillieferung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren, (ii) vom gesamten Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren oder (iii) Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung der Teillieferung zu verlangen.

Ist als Liefertermin ein bestimmter Tag vereinbart (Fixgeschäft) und kann der LIEFERANT diesen Liefertag nicht einhalten, behält sich ANKER nach seiner Wahl ohne Setzen einer Nachfrist vor, (i) auf Erfüllung zu bestehen und Schadenersatz wegen der Verspätung vom LIEFERANTEN zu begehren oder (ii) Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren.

Der LIEFERANT kann sich nicht auf den Einwand einer nicht richtigen, nicht vollständigen und/oder nicht rechtzeitigen Lieferung durch einen Vorlieferanten berufen. In einem solchen Fall ist der LIEFERANT verpflichtet, sich von anderen Vorlieferanten Waren gleicher Art und Güte zu besorgen.

7. Garantie/Mängelrüge/Gewährleistung/höhere Gewalt

Der LIEFERANT garantiert ANKER verschuldensunabhängig die Eignung und Verwendbarkeit der gelieferten Ware für dessen Verwendungszweck gemäß Bestellung, über den er sich im Zweifel bei der im Auftrag angegebenen Kontaktperson zu informieren hat. Insbesondere sichert der LIEFERANT ANKER zu, dass die gelieferte Ware frei von Fremdkörpern wie beispielweise Steinen, Glas, Plexiglas, Kunststoff, Metall, Fäden, Haaren, Papier etc. ist, den einschlägigen europäischen und nationalen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entspricht und verkehrsfähig ist. Zu den einschlägigen Bestimmungen zählt insbesondere das österreichische Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG).

Der LIEFERANT ist verpflichtet, ANKER auf etwaige Verwendungsbeschränkungen für die gelieferte Ware vorab schriftlich hinzuweisen. Gleiches gilt bezüglich etwaiger Deklarationspflichten für Produkte, die unter Verwendung der gelieferten Ware hergestellt werden.

Der LIEFERANT darf die Zusammensetzung einer Ware nur ändern, nachdem ANKER von ihm neue Spezifikationen und die Lieferantenerklärung erhalten und ANKER der Änderung vorab schriftlich zugestimmt hat.

Auf die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§§377, 378 UGB) durch ANKER wird seitens des LIEFERANTEN ausdrücklich verzichtet, sofern es sich nicht um offensichtliche Mängel handelt.

Die Gewährleistungsfrist zur gerichtlichen Geltendmachung beträgt 24 Monate ab Einlangen der Ware, beginnt bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel ANKER bekannt wird. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich im Fall von Verbesserungen durch den LIEFERANTEN und beginnt nach Lieferung der verbesserten und/oder neu gelieferten Ware von neuem zu laufen.

Weist die Ware einen Mangel auf, steht ANKER das Recht zu, vom LIEFERANTEN (i) die Verbesserung oder (ii) den Austausch der gesamten Lieferung, also nicht bloß der mangelhaften Ware, sondern der gesamten Lieferung, in der die mangelhafte Ware enthalten war, zu fordern. Liegt ein nicht bloß

geringfügiger Mangel vor, kann ANKER auch eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

Hat der LIEFERANT nicht mängelfrei geliefert (mangelhafte Erfüllung), ist ANKER berechtigt, vom LIEFERANTEN Schadenersatz, das Erfüllungsinteresse und den Vertrauensschaden zu fordern. Diese Ansprüche betreffen insbesondere alle mit der mangelhaften Ware gefertigte Produkte, die Rückholkosten, Lagerkosten und Entsorgungskosten der gesperrten Produkte sowie die an ANKER in diesem Zusammenhang herangetragenen Verwaltungs- und Rückholkosten sowie den ANKER entstandenen Verdienstentgang. Der LIEFERANT verpflichtet sich, ANKER verschuldensunabhängig von sämtlichen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten, die Kunden gegen ANKER aufgrund einer vom LIEFERANTEN an ANKER gelieferte Ware, die mangelhaft ist, von der Bestellung abweicht oder für den Verwendungszweck gemäß Bestellung nicht geeignet oder verwendbar ist, geltend machen. Der LIEFERANT haftet überdies verschuldensunabhängig für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch den mangelhaften oder durch einen für den Verwendungszweck gemäß Bestellung nicht geeigneten oder nicht entsprechend verwendbaren Zustand der Ware oder Teilen davon oder durch eine mangelhafte Durchführung der Anlieferung oder des Abladens verursacht werden, unabhängig davon, ob die Anlieferung durch den LIEFERANTEN selbst oder durch Dritte erfolgt.

Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen ANKER zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Ist die Lieferung oder die Teillieferung für den Verwendungszweck nicht geeignet oder liegt eine Falsch- oder Anderslieferung vor, gelten die Bestimmungen über mangelhafte Lieferungen sinngemäß.

Ist die Lieferung aus objektiven Gründen unmöglich, sind sowohl der LIEFERANT als auch ANKER von den Leistungspflichten befreit. War dem LIEFERANTEN (i) bei Vertragsabschluss die Unmöglichkeit bekannt oder musste er sie kennen oder (ii) hat er die Unmöglichkeit dem Käufer nicht binnen 24 Stunden nach Eintritt oder Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt oder liegt (iii) eine subjektive Unmöglichkeit vor, ist der LIEFERANT zum Ersatz des unmittelbaren und mittelbaren Schadens verpflichtet.

In Fällen höherer Gewalt ist der LIEFERANT berechtigt, die Lieferung längstens um die Dauer der Gewalteinwirkung zu verschieben, sofern er ANKER binnen 24 Stunden nach Eintritt der höheren Gewalt schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat. Andernfalls ist ANKER zur Geltendmachung seiner Ansprüche aus dem Verzug des LIEFERANTEN berechtigt. Ist im Falle höherer Gewalt die verspätete Leistung für ANKER nicht mehr von Interesse, so kann ANKER während der Dauer des Bestehens der höheren Gewalt vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Schadenersatzansprüche von ANKER gegenüber dem LIEFERANTEN bleiben davon unberührt. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen sind unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse. Zu diesen Ereignissen gehört aber nicht Streik.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit Rückrufkostendeckung abzuschließen. Der Nachweis an ANKER ist unaufgefordert jährlich zu erbringen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, ANKER von jeglicher Haftung freizustellen und ANKER schad- und klaglos zu halten, wenn der LIEFERANT eine Produktkontamination zu verantworten hat.

8. Verpackungen/Toleranzgrenzen/Farb- und Passerabweichungen

Der LIEFERANT verpflichtet sich, dass jede Verpackung und Versandeinheit der EU-Verbraucherinformationsverordnung Nr. 1169/2011 entspricht. Auf jeder Verpackung und Versandeinheit ist insbesondere die Inhaltsmenge, die Artikelbezeichnung, das Verzeichnis der Zutaten, die Chargen bzw. LOT-Nummer und ein Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum anzugeben. Toleranzgrenzen für angegebene Maße, Gewichte und Ausschussquoten werden allenfalls bei der Bestellung an den LIEFERANTEN gesondert festgelegt und sind ohne Abweichungen einzuhalten. Auch wenn übersteigende Toleranzen nur bei einer Teillieferung festgestellt werden, liegt eine Falschlieferung vor.

Auf farbgetreue und passergenaue Druckwiedergabe gemäß den Angaben in der Bestellung legt ANKER besonderen Wert. Abweichungen bei auch nur einer Teillieferung berechtigen ANKER, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Der LIEFERANT haftet bei nicht einwandfreier Lesbarkeit des EAN/GTIN-Codes mit handelsüblichen Kassen-Lesegeräten.

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind sämtliche Verpackungen durch den LIEFERANTEN entsorgungsmäßig zu entpflichten, im Falle der Entsorgung durch ANKER vergütet der LIEFERANT ANKER diese Kosten.

9. Produkthaftung

Der LIEFERANT haftet nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz für alle Schäden und wird ANKER für jede Inanspruchnahme, welche aus einer Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware (Fehler in der Konstruktion, Rezeptur oder Produktion der Ware und/oder auf eine Verletzung der Kontrollpflicht des LIEFERANTEN) abgeleitet wird, schad- und klaglos halten. Dies gilt auch für alle Ansprüche, die gegen ANKER gestellt werden, weil die Ware oder Teile davon den Anforderungen des österreichischen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) nicht entspricht.

Sind oder werden dem LIEFERANTEN Fehler der gelieferten Ware bekannt, sei es aus internen Quellen oder durch Dritte, hat der LIEFERANT ANKER unverzüglich unter Bekanntgabe der betroffenen Produkte und Beschreibung der Fehler samt Auswirkungen schriftlich darüber zu informieren. Bei Auftreten von Mängeln/Fehlern/Abweichungen der gelieferten Ware kann ANKER auf Kosten des LIEFERANTEN eine Rückrufaktion durchführen. In all diesen Fällen hat der LIEFERANT ANKER hinsichtlich aller entstehenden Schäden und Mehrkosten inkl. der Kosten für die Mängelbehebung und allfälliger Änderungen bei der Produktion sowie etwaiger ANKER dadurch entgangener Gewinne, unabhängig von seinem Verschulden, schad- und klaglos zu halten. ANKER ist in diesem Fall auch berechtigt, ganze an Kunden gelieferte Chargen auf Kosten des LIEFERANTEN zurückzuholen, auch wenn ANKER bekannt ist, dass nur Teile der Chargen mangelhaft sind, wenn dies der Kunde verlangt oder dies aus Gründen der Kundenpflege marktüblich ist.

Der LIEFERANT hat dafür Sorge zu tragen, dass auf die Gefährlichkeit eines Produktes durch die gesetzlichen Gefahrensymbole hingewiesen wird und eine detaillierte Gebrauchsanweisung dem Produkt beigegeben ist.

10. Preise/Zahlungsmodalitäten/Bankgarantie

Alle in den Bestellungen genannten Preise sind netto exkl. USt. und verbindlich, verstehen sich in Euro, frei Haus samt Abladen und inkl. Verpackung. Sie gelten verbindlich für die gesamte Vertragsdauer bzw. Vertragsmenge. Preisänderungen, egal aus welchen Gründen, bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung von ANKER. Zahlungen an LIEFERANTEN sind nach Wahl von ANKER mittels Banküberweisung, Scheck oder Wechsel möglich. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen die Zahlungen gemäß den Zahlungskonditionen der jeweiligen Bestellung von ANKER.

Die Zahlung ist fristgerecht geleistet, wenn sie innerhalb der in der jeweiligen Bestellung von ANKER vereinbarten Fristen bei ANKER abgegangen ist. Die vereinbarte Zahlungskondition beginnt mit dem Rechnungseingangdatum (Posteingangsdatum). Der Rechnungseingang kann erst dann akzeptiert werden, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht, erforderlichenfalls von ANKER abgenommen, wurde. Der Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist der Sitz von ANKER. Gegenforderungen berechnen ANKER zur Aufrechnung, auch wenn diesen Einwendungen entgegenstehen.

Bei Überschreiten der Zahlungsfrist gerät ANKER erst nach schriftlicher Mahnung durch den LIEFERANTEN und Ablauf einer Nachfrist von 14 Werktagen in Verzug. Nach dieser Frist verpflichtet sich ANKER zu Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monats-Euribors zuzüglich 2% p.a., höchstens allerdings 6% p.a. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug ist der LIEFERANT weder zur Verweigerung noch zum Zurückhalten der Leistung berechtigt; dies gilt auch sinngemäß, wenn ANKER trotz Einwendungen des LIEFERANTEN Aufrechnungen aus Gegenforderungen vornimmt.

Bei fehlerhafter bzw. vertragswidriger Lieferung oder Leistung ist ANKER berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten. Nach ordnungsgemäßer Behebung beginnen die Zahlungsfristen neu zu laufen. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der

Lieferung/Leistung und keinen Verzicht auf ANKER zustehende Rechte. Die Geltendmachung von Forderungen vor dem eigentlichen Fälligkeitstag ist ausgeschlossen.

Für Projekte mit einem Auftragswert von über EUR 40.000,- müssen Anzahlungsrechnungen, die als solche einzeln vereinbart werden, mit einer Bankgarantie einer österreichischen Bank vom LIEFERANTEN gesichert werden. Die Gültigkeit der Bankgarantie beträgt mindestens sechs Wochen bis nach dem vereinbarten Liefertermin.

11. Zurückbehaltungsrecht

Besteht der Verdacht, dass sich die Vermögensverhältnisse des LIEFERANTEN verschlechtern und ist dadurch die Leistung des LIEFERANTEN an ANKER gefährdet, ist ANKER berechtigt, seine Leistungen (auch für frühere Lieferungen des LIEFERANTEN) bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Leistung des LIEFERANTEN bis zur Gänze des Auftragswertes ohne Skontoverlust zu verweigern und zurückzubehalten.

12. Eigentumsübergang/Eigentumsvorbehalt

Auf die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts wird ausdrücklich verzichtet und einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung bereits vorab ausdrücklich widersprochen. Die Lieferung geht ohne Aufschub nach Abladen des zu liefernden Produkts auf dem Werksgelände von ANKER (Erfüllungsort) lastenfrei in das Eigentum von ANKER über.

Materialbereitstellungen bleiben Eigentum von ANKER und müssen getrennt gelagert, bezeichnet und verwaltet werden. Bei Wertminderungen oder Verlust ist Ersatz zu leisten. Der LIEFERANT hat das von ANKER bereitgestellte Material unverzüglich auf dessen Eignung und Fehlerfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Wareneingang zu rügen. Für durch Mangelhaftigkeit verursachte Kosten haftet ANKER nicht. Das Ausschussrisiko liegt beim LIEFERANTEN.

13. Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ANKER weder ganz noch teilweise an Dritte abzutreten. Der LIEFERANT ist ferner nicht berechtigt, ANKER gegenüber mit allfälligen Gegenforderungen aufzurechnen.

14. Vervielfältigung und Urheberrecht

Für die Prüfung des Vervielfältigungs- und des Urheberrechts alter Druckvorlagen, Entwürfe und Fertigmuster ist der LIEFERANT verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Einzelzeichnungen, Filmen und dergleichen verbleiben bei ANKER. Dies gilt auch hinsichtlich entsprechender Unterlagen, die vom LIEFERANTEN angefertigt oder beschafft werden, auch wenn sie ANKER nicht oder nur anteilig berechnet werden. Der LIEFERANT verpflichtet sich, das Eigentumsrecht auf ANKER zu übertragen. Für Lithographien, Druckplanen, Kopiervorlagen, Klischees, Matern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen, Druckzylinder, Modelle und dergleichen gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

Sämtliche zuvor genannten Unterlagen sind vom LIEFERANTEN kostenlos und auf seine Gefahr mindestens 2 Jahre aufzubewahren sowie nach Ablauf der 2-Jahres-Frist nach Vorankündigung ANKER frei Haus zuzustellen. Bei Verlust, unsachgemäßem Gebrauch oder unerlaubter Vernichtung hat ANKER das Recht, kostenlose Wiederherstellung und/oder Schadenersatz zu verlangen.

Neuentwicklungen, die der LIEFERANT zusammen mit ANKER oder im Auftrag von ANKER betreibt, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung von ANKER anderweitig genutzt werden; auch

Veröffentlichungen über die Neuentwicklungen bedürfen der Zustimmung von ANKER. Patente und Gebrauchsmusterschutz dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch ANKER angemeldet werden. ANKER behält sich das Recht vor, die Neuentwicklungen selbst zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden.

15. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 1100 Wien, Absberggasse 35, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein anderer Erfüllungsort bestimmt wurde. Für alle Streitigkeiten ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG, des UN-Kaufrechts und der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 (Rom I) anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Handelssachen sachlich und für Wien Innere Stadt örtlich zuständige Gericht.

16. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der in diesen Einkaufsbedingungen oder in den sonstigen der Bestellung zugrunde liegenden Vertragsgrundlagen enthaltenen Bestimmungen ungültig sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen jedenfalls ihre Gültigkeit. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die am ehesten geeignet ist, in rechtlich zulässiger Weise den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung und der Vertragsbeziehung zu erfüllen.